

Ausfällhilfe eines Verbandes für einen Soforthilfe-Antrag

Ausfüllhilfe für die Beantragung der Soforthilfe

Prozedere zur Antragsstellung:

1. Antrag hier herunterladen
https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf
2. Antrag ausdrucken, ausfüllen (gemäß Ausfüllhilfe), unterschreiben und einscannen
3. Antrag in pdf umwandeln. Kostenlose Online Hilfe z.B. hier <https://online2pdf.com/>
4. Antrag hier online einreichen: <https://www.bw-soforthilfe.de/>

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Wirtschaftsministeriums
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Zu 1.1 Antragsteller

Unternehmen, die im niederschweligen Nebenerwerb geführt werden, sind nicht antragsberechtigt. Mit der Selbständigkeit muss daher entweder das Haupteinkommen oder mindestens ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushaltes erwirtschaftet werden.

Zu 1.3. Bankverbindung

Hier geben Sie Ihr reguläres Firmenkonto an. Dabei können Sie auch ein Firmenkonto angeben, welches im Minus geführt wird. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Die Verrechnung der Soforthilfe-Zahlungen mit dem Kontokorrent-Kredit und anderen Zins- und Tilgungsanforderungen ist den Banken ausdrücklich verboten.

Zu 1.4. Landwirte

Wenn dieses Feld mit Ja beantwortet wird, besteht kein Anspruch auf Soforthilfe.

Zu 2. Förderspezifische Angaben

Anzahl der Beschäftigte zum Stichtag 25.3.2020:

Gezählt wird auf Vollzeit-Basis. Teilzeit-Beschäftigte und Minijobber werden in „Vollzeit-Äquivalente“, also in rechnerische Vollzeit-Stellen, umgerechnet.

So wird gerechnet:

- Minijobber werden mit dem Faktor 0,3 angerechnet
- Teilzeit-Beschäftigte bis 20 Wochenarbeitsstunden werden mit dem Faktor 0,5 angerechnet
- Teilzeit-Beschäftigte bis 30 Wochenarbeitsstunden werden mit dem Faktor 0,75 angerechnet
- Teilzeit-Beschäftigte über 30 Wochenarbeitsstunden werden als Vollzeit-Beschäftigte (Faktor 1) angerechnet
- Mitarbeitende Unternehmer/innen werden voll (Faktor 1) eingerechnet
- Auszubildende werden nur eingerechnet, wenn der Betrieb ohne Auszubildende weniger als 10 Mitarbeiter hat. Auszubildende zählen dann als Vollzeit-Beschäftigte. Betriebe über 10 Mitarbeiter (ohne Azubis) rechnen Auszubildende nicht mit ein.

Beispiel für einen Betrieb mit folgenden Mitarbeitern:	Faktor:
■ 1 mitarbeitender Eigentümer mit 45h / Woche (Faktor 1)	1
■ 3 festangestellter Koch mit 39h/Woche (Faktor 1)	3
■ 4 Teilzeit-Mitarbeiter im Service mit je 18h/Woche (4x Faktor 0,5)	2
■ 3 Aushilfen mit je 12h/Woche (3x Faktor 0,3)	0,9
■ 1 Auszubildender mit 39h/Woche (Faktor 1)	1
Summe (Vollzeit-Äquivalente)	7,9

Die Summe der „Vollzeit-Äquivalente“ ist 7,9. Bitte beachten: Der Auszubildende wird hier nur angerechnet, weil die Gesamtzahl der restlichen Mitarbeiter die Zahl 10 nicht überschreitet.

Höhe des bestehenden und/oder erwarteten Liquiditätsengpasses für 3 Monate

Der Zuschuss im Antrag kann max. bis zur Höhe des bestehenden oder zu erwartenden Liquiditätsengpasses beantragt werden. Ein Liquiditätsengpass bezeichnet das monatliche Defizit aus Umsatz minus Kosten, welches nicht nur noch vorhandene liquide Mittel (Bargeld, Geld auf dem Girokonto) ausgeglichen werden kann.

Dieses Defizit wird immer für die nächsten 3 fortlaufenden Monate berechnet. Betriebe, die die Voraussetzungen aktuell (noch) nicht erfüllen, weil noch genügend Liquidität vorhanden ist, können den Antrag auch später stellen.

Beispielhaft kann der Liquiditätsengpass so berechnet werden (nur zur eigenen Orientierung. Tabelle muss nicht eingereicht werden).

Position	März	April	Mai	gesamt
Umsatzerlöse	10.000,00 €	- €	- €	10.000,00 €
- Kosten (alle verbleibenden)	20.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €	50.000,00 €
- Kapitaldienst (Zins und Tilgung)	600,00 €	600,00 €	600,00 €	1.800,00 €
- Privatentnahmen	1.180,00 €	1.180,00 €	1.180,00 €	3.540,00 €
= Defizit	- 11.780,00 €	- 16.780,00 €	- 16.780,00 €	- 45.340,00 €
+ verfügbare liquide Mittel				6.000,00 €
= Liquiditätsengpass				- 39.340,00 €

Privatentnahme: Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180€ pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers angesetzt werden.

Liquide Mittel: Liquide Mittel sind alle frei verfügbare Geldreserven (keine Immobilien, Altersvorsorgen, Aktien, Wertpapiere etc.).

Wichtig:

Sollte trotz verfügbarer liquider Mittel (z.B. 6.000€ auf dem Girokonto) abschbar in den nächsten 3 Monaten ein Defizit (im Beispiel: -45.340,00€), vorhanden sein, das sich nicht durch diese Mittel ausgleichen lässt (im Beispiel: -39.340,00€) so kann der Antrag gestellt werden. Bei Antragstellung darf also auch noch Geld vorhanden sein.

Höhe des beantragten Zuschusses:

Hier ist die Höhe des Liquiditätsengpasses einzutragen, maximal jedoch:

- 9.000 Euro bei Antragsberechtigten mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro bei Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro bei Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch:

Hier bitte auf die Umsatzrückgänge und Liquiditätsengpässe auch aufgrund der behördlichen Schließung zum jeweiligen Stichtag (landesweit am 21. März 2020) und den daraus resultierenden Folgen eingehen.

Zu 3. De-minimis-Erklärung

Die Soforthilfe unterliegt den „De-minimis“-Bestimmungen. Das bedeutet: Die Gesamthöhe gewährter staatlicher Beihilfen der letzten 3 Jahre darf den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Zu solchen „De-minimis“-Beihilfen zählen z.B. auch Zuschüsse wie ELR- oder Leader-Zuschüsse bei Investitionen im ländlichen Raum.

Jedes Unternehmen, dem eine De-minimis-Beihilfe gewährt wurde, hat von der Vergabestelle dafür eine De-minimis-Bescheinigung erhalten. Nur Beihilfen, für die Sie eine solche Bescheinigung erhalten haben, sind hier anzugeben. Nicht jede staatliche Förderung unterliegt der De-minimis-Regel. Es ist also im Einzelfall zu prüfen.

Kurzarbeitergeld ist keine De-minimis-Beihilfe.

Zu 4. Erklärung

Alle Angaben müssen bestätigt werden, um Anspruch auf Soforthilfe zu bekommen.